

deren Annahme und Verzinsung zu treffen, auch nach Befinden Einlagen, welche über einen gewissen Betrag hinausgehen, von der Annahme gänzlich auszuschließen.

§ 3.

Die in Gemäßheit der §§ 1 und 2 ergehenden Anordnungen sind von den Sparkassendirektoren mindestens drei Monate vor dem Eintritte ihrer Wirksamkeit durch geeignete öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§ 4.

Die Sparkasse in Wera hat Gelder, welche ihr von den Sparkassen in Schleiz und Lobenstein überwiesen werden, in jedem Betrage anzunehmen, dieselben nach den in § 11 des Sparkassenstatuts enthaltenen Bestimmungen zu dem für die Sparkasseneinlagen jeweilig geltenden allgemeinen Zinssuße zu verzinsen und die Rückzahlung innerhalb der durch § 12 Abs. 1 und 2 des Statuts bestimmten Fristen, sofern nicht längere Kündigungsfristen vereinbart sind, zu bewirken.

§ 5.

Die Gesetze vom 27. Juli 1889 und vom 2. Mai 1890 (Gesetzl. Bd. XX. S. 251, S. 287) treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Zusegel.

Schloß Osterstein, am 8. April 1897.

Zu Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

Engelhardt. v. Hinüber. K. Grafel.